

## Benutzungsordnung für die Betreuung an den städtischen Grundschulen in Ravensburg

vom 1. Dezember 2023

|      |                                                            |   |
|------|------------------------------------------------------------|---|
| § 1  | Allgemeines .....                                          | 1 |
| § 2  | Anmeldung / Änderungen .....                               | 1 |
| § 3  | Kündigung .....                                            | 2 |
| § 4  | Besuch – Öffnungszeiten – Ferien – Schließungszeiten ..... | 3 |
| § 5  | Entgelt .....                                              | 3 |
| § 6  | Mittagessen .....                                          | 3 |
| § 7  | Versicherung / Haftung .....                               | 4 |
| § 8  | Regelung in Krankheitsfällen .....                         | 4 |
| § 9  | Datenschutz .....                                          | 5 |
| § 10 | Inkrafttreten .....                                        | 5 |

### § 1 Allgemeines

(1) Die Arbeit in den Einrichtungen für Grundschulkinder richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dieser Benutzungsordnung, die die Personensorgeberechtigten mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen.

(2) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweiligen Gruppen vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Hausaufgabenbetreuung erfolgt nur im Rahmen der Betreuungsangebote bis 16:30 Uhr bzw. 17 Uhr.

(3) Änderungen der Betreuungszeit, Regelungen zur Höhe des Elternbeitrags, die Einrichtungs- und/ oder Betriebsform bleiben dem Träger vorbehalten. Diese werden in der Regel mit Beginn des jeweiligen Schuljahres wirksam, sofern vom Träger nichts Anderes bestimmt wird. Über Änderungen sind die Personensorgeberechtigten nach dem Beschluss des Gemeinderats zu informieren. Stimmen die Eltern den Anpassungen nicht zu, endet das Betreuungsverhältnis ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des Tages, welcher dem Wirksamwerden der geänderten Betreuungszeit, Elternbeiträge, Einrichtungs- und/ oder Betriebsform vorhergeht.

(4) Die Kommunikation zwischen Einrichtung und Eltern erfolgt digital über eine App.

### § 2 Anmeldung / Änderungen

(1) In die Einrichtung können Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule oder der Grundstufe des SBBZ aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind. Die Platzvergabe erfolgt entsprechend der vom Gemeinderat beschlossenen Priorisierungsliste. Bis zum Jahr 2026 besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Betreuung.

(2) Kinder die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Eltern haben die Behinderung und den sich daraus ergebenden Bedarf vor der Aufnahme mitzuteilen.

(3) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die **Aufnahmebestätigung** gegründet. Die Anmeldung zur Betreuung muss schrift-

lich erfolgen. Anmeldestichtag für die erstmalige Platzvergabe für Schulanfänger ist hierbei der letzte Werktag im Februar. Die Anmeldung erfolgt für den Zeitraum bis zum Ende der Klasse 4. Eine Ferienbetreuung kann am Ende der Klasse 4 bis zum Übertritt in die weiterführende Schule noch in Anspruch genommen werden.

(4) Für die Betreuung während der Ferienöffnungszeiten sind gesonderte Anmeldungen erforderlich.

(5) Änderungen für das laufende Schuljahr können mit einer Frist von sechs Wochen zum Schulhalbjahr beantragt werden. Änderungen für das im September beginnende Schuljahr können bis zum letzten Werktag im Februar beantragt werden. Die Bewilligung von Änderungen steht unter dem Vorbehalt, dass das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind.

(6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich,

- a) Änderungen in der Personensorge, der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderer Notfälle erreichbar zu sein
- b) bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderer Notfälle das Kind unverzüglich nach Benachrichtigung durch die Einrichtung abzuholen
- c) bei Lebenssituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrennleben), **unverzüglich** selbstständig eine Regelung für die Einrichtung betreffend den Belange (beispielsweise wer das Kind abholen darf) herbeizuführen und die Leitung im für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

### § 3 Kündigung

(1) Das Betreuungsverhältnis endet grundsätzlich mit dem letzten Tag der dem Schulwechsel an eine weiterführende Schule vorausgehenden Sommerferien.

(2) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Lauf des Schuljahres ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Sommerferien beginnen ist ausgeschlossen.

(3) Eine Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind im Fall von § 2 Abs. 3 in die weiterführende Schule überwechselt.

(4) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes länger als 4 Wochen,
- b) wenn der gebuchte Platz nicht ausreichend in Anspruch genommen wird (keine regelmäßige Teilnahme), trotz schriftlicher Aufforderung durch die Leitung der Einrichtung als Trägervertretung,
- c) wenn sich ein Kind nicht in die Ordnung der Einrichtung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen. Vor der endgültigen Kündigung kann ohne Ersatzung des Betreuungsentgelts ein temporärer Ausschluss durch den Träger ausgesprochen werden.
- d) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags für mehr als zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- e) nicht ausgenutzte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/ oder einer dem Kind angemessene Betreuung trotz eines vom Träger anberaumten Gesprächs.

- f) Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag aufgrund geänderter Planung seitens des Trägers,
- g) die Nichtbeachtung der unter § 2 Abs. 6 aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung durch die Leitung.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

#### § 4 Besuch – Öffnungszeiten – Ferien – Schließungszeiten

- (1) Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen und während der durch den Träger definierten Ferienöffnungszeiten. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- (2) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung erfolgt nur während der Betreuungszeiten. Eine Aufsicht zu anderen Zeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (3) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig be- suchung unverzüglich über die App oder per E-Mail zu benachrichtigen.
- (4) Für die Einrichtungen gelten feste Abhol- bzw. Gehtzeiten zum Betriebsende (14 Uhr, 16:30 Uhr bzw. 17 Uhr, je nach Standort). Eine Abholung bzw. Gehtzeit au- ßerhalb der o.a. Zeiten ist nach Absprache um 15:30 Uhr möglich.
- (5) Am Rutenmontag und Rutendiensttag sowie bei Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an dienstlichen Veranstaltungen und Fortbildungen wird keine Betreuung angeboten. Weitere Schließungstage können sich u.a. aus folgen- den Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, Fachkräftemangel, innerbetrieblicher Anlässe, baulicher und betrieblicher Mängel, behördlicher Anordnung, höherer Gewalt. Hierüber werden die Eltern schnellstmöglich informiert.

#### § 5 Entgelt

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird von den Erziehungsberechtigten ein pri- vatrechtliches Entgelt für die Betreuung sowie Essensgeld erhoben. Dies richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (2) Für die Betreuung während der Ferienöffnungszeiten wird ein gesondertes Ent- gelt erhoben. Dieses richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festge- setzten Regelung.
- (3) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Ein- richtung und ist deshalb auch während der Ferien (Ausnahme Monat August), bei vorübergehenden Schließungen (§ 4, Abs. 5), bei längerem Fehlen des Kin- des und bis zu einer Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- (4) Eine Änderung des Elternbeitrages, Essensgeldes sowie Ferienentgelts bleibt dem Träger vorbehalten.
- (5) Das Entgelt ist am 1. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unter- brechung der Betreuung durch Schulferien und schulfreie Tage, durch Krank- heit oder durch das Fernbleiben des Schülers.
- (6) Bei wirtschaftlichem Bedarf bieten die Mitarbeiter/innen der Betreuung oder der Schulsozialarbeit Unterstützung bei der Vermittlung zu anderen möglichen Kos- tenträgern, insbesondere der wirtschaftlichen Jugendhilfe beim Jugendamt des Landkreises Ravensburg an. Bei Bedarf stellen sie für Familien Kontakte zu an- deren Institutionen her.

#### § 6 Mittagessen

- (1) Beim Besuch einer Betreuungseinrichtung über Mittag gehört die Teilnahme am Mittagessen zur Konzeption.

- (2) Die Kosten für das Mittagessen werden kostendeckend von den Erziehungsbe- rechtigten erhoben.
- (3) Das Mittagessen ist auch für das 2. und jedes weitere Kind zu bezahlen.
- (4) Die Kosten für das Mittagessen werden zusammen mit dem Entgelt für die Be- treuung nach § 5 erhoben.
- (5) Ein Mittagessen im Monat ist kostenfrei. Damit sind einzelne Feiertage abge- deckt und es erfolgt keine Rückerstattung. Eine Rückerstattung erfolgt nur in Ausnahmefällen bei besonders langer Abwesenheit nach Vorlage eines ärztli- chen Attestes.

#### § 7 Versicherung / Haftung

- (1) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuung und endet mit dem Verlassen der Betreuung durch das Kind, spätes- tens mit dem für die jeweilige Betreuung festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreu- ungskräfte.
- (2) Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen bzw. von welchen Personen es abgeholt werden darf.
- (3) Hat ein Personensorgeberechtigter erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- (4) Für vom Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Ver- lust, Beschädigung und Verwuschlung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Teilnahme am Betreuungsangebot fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Leitung sofort zu melden.

#### § 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Be- suchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfsG) maßgebend. Über die betrefen- den Regelungen des IfsG sind die Eltern zu belehren, was durch die Kenntnis- nahme des entsprechenden Merkblattes (s. Aufnahmeantrag) erfolgt.
- (2) Das IfsG bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in die Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn
- a) es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Ty- phus, Tuberkulose, durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall so- wie bakterielle Ruhr
- b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Wind- pocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- c) es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- (3) Auch bei unspezifischen fieberigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber o.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gem. § 1

- (5) IfsG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.  
In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung durch das Personal des Trägers verarbeitet.

#### § 9 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Einrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich.  
(2) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden unterliegen den geltenden Bedingungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß den Grundsätzen der EU-DSGVO. Über die Betroffenenrechte informiert der Träger in der Datenschutzerklärung auf seiner Homepage [www.ravensburg.de](http://www.ravensburg.de)

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen die bisher einschlägigen Benutzungsordnungen und treten mit Beginn des Schuljahres 2024/25 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Ravensburg, den 1. Dezember 2023

Dr. Daniel Rapp  
Oberbürgermeister